EGGENSTEIN-
LEOPOLDSHAFEN

Wohlfühlen in Vielfalt

Familie und Freizeit

SCHUTZKONZEPT KOMMUNALE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

KINDERGARTEN SPIELKISTE

Inhalt

1 Vorwort 3

2 Kinderrechte 4

Die 10 wichtigsten Kinderrechte: 5

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 6

4 Partizipation 7

5 Beschwerdemanagement und Feedbackkultur 9

6 Verhaltenskodex 12

7 Gefährdungsanalyse und Prävention 14

8 Einstellungsverfahren 17

9 Intervention 18

10 Dokumentation 20

11 Eltern 21

12 Ausblick 22

13 Adressen und Anlaufstellen 23

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt 23

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 23

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 23

13.4 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. 24

13.5 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. 24

13.6 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 25

13.7 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt 25

13.8 berta-Telefon 25

14 Anhang 26

14.1 Selbstverpflichtungserklärung 26

14.2 Schutzvereinbarung 27

15 Impressum 33

1 Vorwort

In unserer täglichen Arbeit sind wir uns der Verantwortung für die Kinder in unseren Krippen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen bewusst.

Unsere Einrichtungen sollen ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder sein und unserem gesetzlichen Schutzauftrag (§ 45 SGB VIII) wollen und müssen wir gerecht werden.

Mit der Erarbeitung des Schutzkonzeptes und seiner stetigen Aktualisierung, möchten wir einrichtungsspezifische Prozesse und Gegebenheiten unter die Lupe nehmen und dort Maßnahmen ergreifen, wo es geboten ist, um unsere Einrichtungen für alle zu einem Schutzort zu machen. Gleichzeitig sollen Abläufe vereinheitlicht werden, um im Bedarfsfall ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Jedes Konzept ist davon abhängig, dass es im Alltag gelebt wird und Bedarf der Sensibilität und Aufmerksamkeit aller Beteiligten. Es bedarf einer Kultur der Achtsamkeit, die jeden in die Verantwortung nimmt. Bei der Entwicklung unseres einrichtungsspezifischen Maßnahmensystems zum Schutz aller im Alltag beteiligten, war uns deshalb ein partizipatives Vorgehen ein wichtiges Anliegen.

So wirkten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungsleitungen und Trägervertreter sowie die Elternbeiräte an der Entstehung mit. Ein herzlicher Dank gilt auch der Fachstelle Kein Missbrauch! die uns fachlich in diesem Prozess unterstützt hat.

2 Kinderrechte

1990 unterschrieb die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) und erkennt in diesem Zuge an, dass Kinder einen besonderen Schutz, in Form von eigenen Rechten benötigen. In der UN-Kinderrechtskonvention werden in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards für den Kinderschutz formuliert. Danach haben Kinder Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (vgl. www.netzwerk-kinderrechte.de).

.

Des Weiteren sind die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Inhalte des Übereinkommens bei allen Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt sind. Eine altersgerechte Aufklärung der Kinder über ihre Rechte sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Beschwerde sind demnach unabdingbar und eine Pflicht für unsere Kindertagesstätten.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte:

1. **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. **Bildung:** Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. **Freizeit, Spielen und Erholung:** Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. **Elterliche Fürsorge:** Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. **Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt:** Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.
8. **Recht auf angemessene Lebensbedingungen:** Jedes Kind soll genug zum Leben haben, so dass es sich körperlich und geistig gut entwickeln kann.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Quelle: BMFSFJ (2018): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt, Seite 61. Abruf unter: logo!: Kinderrechte-Buch - ZDFtivi (04.11.2021)

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind gefährdet ist, müssen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach § 8 a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Dafür sollen sich die Fachkräfte Unterstützung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft holen. Hierbei findet eine anonyme Beratung statt.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst sollen bei der Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, sofern dadurch keine zusätzliche Gefahr für das Kind besteht.

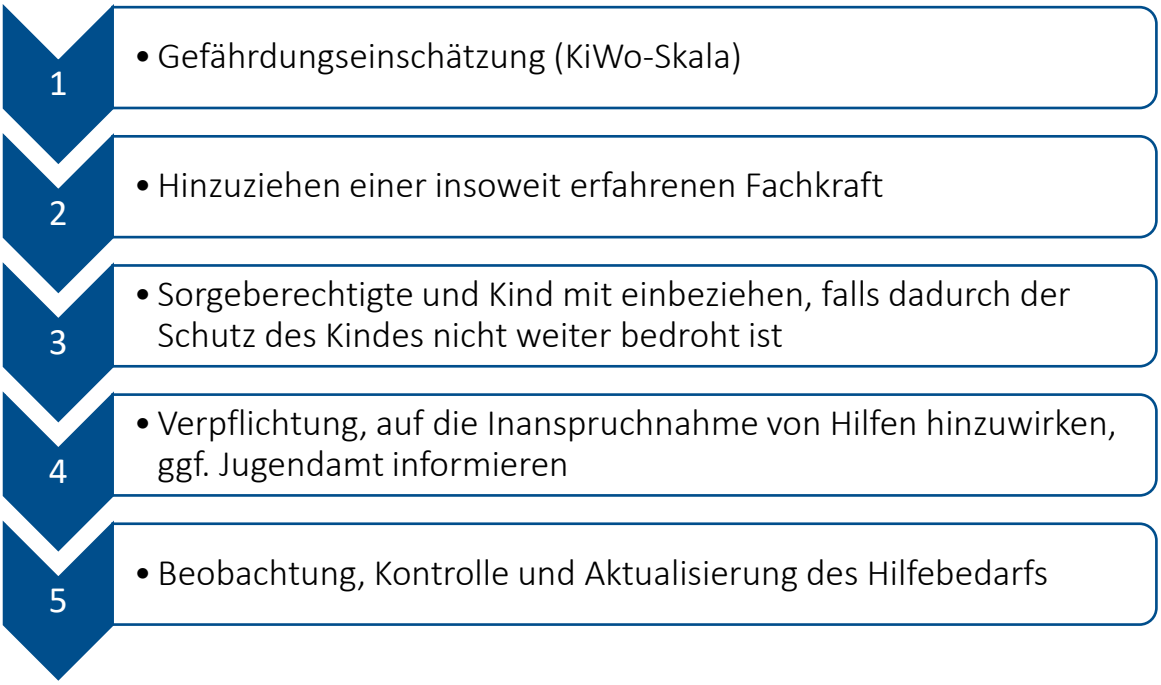

Die Gefährdungsanalyse erfolgt anhand der KiWo Skala Kita bzw. der KiWo Skala Schulkind. Die KiWo-Skala für Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie weitere Informationen dazu finden Sie beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in ihrer aktuellen Form unter www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Themen-Projekte/Familie-Jungend/Kinderschutz/ zu finden.

4 Partizipation

Das Thema Partizipation ist fester Bestandteil jeder Einrichtungskonzeption. Darin beschreiben die Einrichtungen ihre Haltung und wie Sie Partizipation im pädagogischen Alltag umsetzen.

Die Einrichtungen setzen sich regelmäßig mit den verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation aller am Kita-Alltag Beteiligten auseinander. Mögliche Fragen dabei sind:

Welche Möglichkeiten haben Kinder zu partizipieren?

Wie und in welcher Regelmäßigkeit werden diese Möglichkeiten evaluiert?

Wie ist der Umgang mit Regeln und Konsequenzen?

Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende zu partizipieren?

Welche Möglichkeiten haben Eltern zu partizipieren?

Gibt es neue Ideen oder Änderungsbedarf?

Ein Grundsatz wertvoller pädagogischer Arbeit ist für uns schon immer die altersangemessene Beteiligung von Kindern an Entscheidungen im Alltags- und Gruppengeschehen. Nun wurde dazu auch im Bundeskinderschutzgesetz das VIII. Sozialgesetzbuch erneuert: Es gibt vor, Kindern in Kindertageseinrichtungen ein Beteiligungsrecht einzuräumen. Kindertageseinrichtungen haben demnach nicht nur einen Bildungs-, sondern auch einen Schutzauftrag im Bereich der Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Die Partizipation (lat. participare = teilhaben) in unseren Einrichtungen beschreibt die altersgemäße Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder am Alltagsgeschehen. Die Kinder bringen sich in einem von Wertschätzung geprägten Dialog ein. Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Sie lernen, ihre Meinung zu vertreten und in der Diskussion miteinander auch andere Standpunkte zu hören und zu akzeptieren. Mitbestimmung steht hier im Zwiespalt zwischen dem Bedürfnis des einzelnen Kindes und der Fürsorge der Erzieherin bzw. den Wünschen der anderen Kinder und der Erzieherin. Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen stecken in einem gemeinsamen Prozess den Rahmen der Partizipation fest; z.B. liegen die Grenzen dort, wo das Kind sich selbst oder andere gefährdet.

Die Partizipation von Kindern unter drei in allen Alltagssituationen bedeutet ihre verbalen und nonverbalen Signale erkennen und wahrzunehmen. Schon die Strukturierung unseres Tagesablaufes lässt den Kindern viele Entscheidungsfreiheiten. So haben die Kinder zum Frühstück in einem großzügigen Zeitrahmen die Möglichkeit selbst zu entscheiden, wann und mit wem sie gemeinsam Essen möchten. In der Krippe unterstützen die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beim Essen und motivieren sie dabei z.B. werden die Kinder ermutigt verschiedene Obst- und Gemüsesorten zu probieren. Beim Tisch eindecken und abräumen können sich die Kinder daran beteiligen und mithelfen. Die Kinder holen und räumen ihre Lätzchen auf, sofern es das Alter zulässt. Die Getränke der Kinder stehen zu jederzeit zur Verfügung und können immer von den Kindern geholt werden.

Währenddessen und danach ist noch genug Zeit für das sogenannte „Freispiel“. Jedes Kind kann also selbst wählen, wo, womit und mit wem es einen Teil des Vormittages in der Gruppe verbringt. Die unter drei Jährigen wählen ihren Spielpartner und ihre Spielsachen frei. Um zum nächsten Schritt des Tages überzugehen, betätigt ein Kind eine Triangel um zu signalisieren, dass das Freispiel zu Ende ist. Durch das gesungene Aufräumlied, werden die Kinder spielerisch motiviert, gemeinsam aufzuräumen.

In der Gruppe werden außerdem verschiedene Angebote gemacht. Angebot bedeutet, ein Kind kann teilnehmen, muss es aber nicht. Es kann sich auch entscheiden, das Angebot zu einem anderen Zeitpunkt anzunehmen. Der

Großteil der Angebote wird auf die aktuellen Themen und Interessen der Kinder aufgebaut, d.h. die Kinder äußern Wünsche direkt oder zeigen im Freispiel Interessen, die die Fachkräfte aufgreifen und mit den Kindern/für die Kinder weiterentwickeln und schaffen damit die Gelegenheit sich im Thema zu vertiefen.

Auch bei den Regeln bestimmen unsere Kinder mit. In Morgen-, Stuhl-, oder Sitzkreisen werden solche Themen erörtert, diskutiert und besprochen. Gemeinsam mit den Kindern können dann Lösungen gefunden und Regeln fixiert werden. Dabei kommt es vor, dass demokratische Beschlüsse getroffen werden müssen. Sowohl die Erfahrung, dass ein (eigener) Vorschlag mehrstimmig angenommen wird, als auch die, dass man diesmal mit seiner Meinung zur Minderheit gehört, ist dabei von großem Wert. Durch diese Form der Partizipation soll den Kindern der Weg für demokratische Lernprozesse in einem geschützten Rahmen geebnet werden.

In der Krippe gibt es Regeln, Rituale, feste Abläufe und Strukturen die den Kindern Sicherheit und Orientierung im Alltag bieten. Die Regeln im U3 Bereich sind fest verankert und werden mit den Kindern besprochen und reflektiert. Ein Beispiel zur Partizipation: Nach den Sommerferien gab es eine Umstrukturierung im Kindergarten, bei der die Kinder aus zwei Gruppen in eine zusammengeführt wurden. Die Kinder waren orientierungslos, fragten: „Zu welcher Gruppe gehöre ich?“ „Wer ist „meine“ Erzieherin?“ „Wie heißt meine Gruppe denn jetzt?“ Die Kolleginnen beriefen deshalb eine Kinderkonferenz ein. Sie teilten den Kindern zunächst mit, dass sie nun alle zu einer ganz neuen Gruppe gehören. Diese neue Gruppe bräuchte deshalb auch einen neuen Namen, für den die Kinder jetzt Vorschläge machen sollten. Diese wurden auf ein großes Plakat geschrieben und mit dem passenden Motiv versehen, damit konnten es auch die Kinder „lesen“. Am darauffolgenden Tag durften die Kinder dann bei einer erneut einberufenen Kinderkonferenz Klebepunkte für ihren Favoriten vergeben. Diese demokratische Abstimmung fiel recht eindeutig aus, seit diesem Tag heißt die neue Gruppe nun Gruppe „Eisenbahn“.

Ein Beispiel der Partizipation in der Krippe: In der ersten Woche der Eingewöhnung versuchen wir die erste Trennung zwischen Eltern und Kind. Das bedeutet, dass die Eltern sich vom Kind verabschieden und den Raum für eine gewisse Zeit verlassen. Die Kinder signalisieren uns, durch ihr Verhalten, wann sie bereit sind ohne Eltern in der Krippengruppe zu bleiben. Die Trennung wird nur dann durchgeführt, wenn das Kind Kontakt zum Erzieher/In aufgebaut hat und sich in ihrer Nähe wohl fühlt. Mehrmals am Tag werden die Wickelphasen bei den Kindern durchgeführt. Die Fachkräfte fragen die Kinder, ob und von wem sie gewickelt werden möchten. Die Kinder geben der Fachkraft ein verbales oder auch ein nonverbales Signal, ob sie gewickelt werden möchten. Wenn ein Kind nicht zum Wickeln kommen will, geben wir ihm kurz Zeit zu Ende zu spielen, damit es sich darauf einstellen kann und gehen dann nochmal auf das Kind ein. Ältere Kinder können selbst entscheiden ob sie auf die Toilette gehen möchten.

Auch im Morgenkreis dürfen die Kinder mitentscheiden, welche Lieder und Fingerspiele gesungen werden. Wir bieten den Kindern verschiedene Kärtchen, welche mit verschiedenen Bildern passend zum Lied oder Fingerspiel versehen sind.

5 Beschwerdemanagement und Feedbackkultur

Jede Beschwerde ist Ausdruck eines persönlichen Bedürfnisses und verschiedene Möglichkeiten der Beschwerde und des Feedbacks sind eine wichtige Voraussetzung um Unzufriedenheit und Missstände, sowie Unklarheiten aufzudecken. Mögliche Hinweise können die Einrichtung erreichen durch Abholberechtigte, externe Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Hausmeister, Elternteile, Leitungen, Kinder sowie Mitarbeitende u.v.m.

Die Möglichkeiten der Beschwerde und das Beschwerdemanagement jeder Einrichtung sind fester Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Unsere Einrichtungen analysieren die Beschwerdemöglichkeiten in Ihrer Einrichtung regelmäßig unter folgenden Aspekten:

Ist ein Feedback/eine Beschwerde freiwillig möglich?

Ist ein Feedback/eine Beschwerde anonym bzw. vertraulich möglich?

Herrscht hinsichtlich des Feedbacks/der Beschwerde Sanktionsfreiheit?

Sind die Auswertenden unabhängig?

Wird das Feedback/die Beschwerde durch Experten analysiert?

Bekommen Berichterstattende zeitnahe Rückmeldung auf ihr Feedback/ihre Beschwerde?

Herrscht Systemorientiertheit, d.h. Haben Empfehlungen Veränderungen von Systemen/Prozessen bzw. Produkten im Blickpunkt)?

Ist der Prozess einfach?

Bei schriftlichem Feedback: Besteht ein „Freitext“-Feld?

Beschwerdemanagement Definition

Eine Beschwerde definiert sich laut Duden als „Klage, mit der man sich [an höherer Stelle] über jemanden, etwas beschwert […].“ (www.duden.de, Stand 22.05.2015)

Wir legen in unserer Einrichtung Wert auf eine konstruktive Beschwerdekultur, deren erster Grundsatz es ist, die Beschwerde [möglichst] direkt an die betreffende Beschwerdestelle oder Person zu richten. Alle Mitarbeiter sind gerne behilflich, wenn die Beschwerdestelle nicht klar zuzuordnen ist.

Aufgrund der Negativ-Behaftung des Wortes „Beschwerde“ haben wir uns entschlossen, stattdessen den Begriff „Einwand“ zu verwenden. Das Wort Einwand bezeichnet die „Äußerung einer [teilweise] anderen, abweichenden Auffassung in einer bestimmten Sache; Gegengrund; kritischer Vorbehalt“ (vgl. ebd.). Er trifft unserer Meinung nach besser zu, da es sich nicht bei jeder Unzufriedenheit gleich um eine Beschwerde handelt, diese aber dennoch ernst genommen werden soll. Hinter jedem Einwand steckt ein unerfülltes oder missachtetes Bedürfnis, welches es zu erkennen und zu beseitigen gilt. Das bedeutet nicht, dass immer alle Bedürfnisse erfüllt werden können, vielmehr geht es darum, dass die Kinder sich mit ihren Einwänden und Bedürfnissen auseinandersetzen. Auf diesem Weg kann und soll ein vertrauensvolles Miteinander zwischen Mitarbeitern, Eltern und Kindern entstehen.

Beschwerdemanagement für Kinder

Gerade Kinder erleben immer wieder Situationen, in denen sie sich von Erwachsenen nicht ernst genommen fühlen. Das äußert sich beispielsweise in Aussagen wie „Der darf immer (…)/Ich darf nie (…)!“, im sich verweigern, sich zurückziehen oder in aggressivem Verhalten anderen Gegenüber. Dies zu erkennen und dem unerfüllten Bedürfnis des Kindes auf den Grund zu gehen stellt sowohl die Fachkräfte als auch die Kinder vor eine Herausforderung, die es im Sinne eines wertschätzenden Beschwerdemanagements zu meistern gilt.

Die Fachkräfte unterstützen die Kinder im Alltag dabei, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren und sich mitzuteilen, insbesondere, wenn sie Einwände gegen etwas haben. Dies findet sowohl in Zwiegesprächen zwischen Kind und Erwachsenem statt, als auch in Kleingruppen (z.B. in Konfliktfragen unter den Kindern) oder in Großgruppen, wie Kinderkonferenzen oder Morgenkreisen, je nachdem, welchen Rahmen das Anliegen verlangt.

Die Kinder lernen hierbei die Initiative zu ergreifen und sich für ihre Rechte stark zu machen. Dabei stehen ihnen die Fachkräfte moderierend, erklärend und unterstützend zur Seite. Die Fachkräfte schaffen Gelegenheiten für die Kinder, ihre Gestaltungskompetenz zu nutzen und zu erweitern. Dazu zählt auch der Prozess, selbst Lösungen und Alternativen zu suchen, zu finden und zu vertreten.

In der Krippengruppe werden die Beschwerden von den Kindern in der Regel nicht offensichtlich formuliert. Die jeweilige Fachkraft leitet dies oft aus dem Verhalten der Kinder ab indem sie die Mimik und Gestik des Kindes erkennt und wahrnimmt. Bei den älteren Kindern geschieht es auch durch sprachliche Äußerung. Es ist uns wichtig, dass wir die Empfindung der Kinder ernstnehmen und respektieren. So können wir Fehlverhalten erkennen und Verbesserungsmöglichkeiten anwenden.

Ein Beschwerdemanagementsystem zu erarbeiten und installieren ist ein langwieriger Prozess, der vom gesamten Team ausgeht und regelmäßig neu beleuchtet, geprüft und überarbeitet werden muss. Hierzu verwenden wir unter anderem einige Leitfragen, die uns kritisch über die Umsetzung nachdenken und diskutieren lassen. Der ständige Austausch trägt dazu bei, neue Ideen zu entwickeln und zu teilen. So fragen wir uns beispielsweise: Hat jedes Kind die Möglichkeit, sich aktiv und gleichberechtigt in die Gestaltung des Alltags einzubringen? Werden die Perspektiven und Meinungen der Kinder ernst genommen, werden die Kinder gehört statt nur angehört? Welche Rituale und Formen zur Benennung von Unzufriedenheit, Kritik oder Problemen sind fester Bestandteil unseres Alltags und werden diese von den Kindern auch dazu genutzt? Ermutigen wir die Kinder immer wieder ihren Standpunkt darzulegen, aber auch andere Meinungen anzuhören, zu akzeptieren, respektieren und zu schätzen?

Ein Beispiel zu Beschwerdemanagement: Die Kinder spielen am Vormittag in verschiedenen Spielbereichen. Dabei kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. Anstatt sich gemeinsam mit dem Thema auseinander zu setzten, laufen sie zur Fachkraft und „verpetzen“ sich gegenseitig. Diese ist der Meinung, dass ihr Eingreifen um dieses Problem zu lösen, in diesem Stadium noch nicht erforderlich ist. Sie bittet die Kinder deshalb, die Situation miteinander zu besprechen und selbstständig eine Lösung zu finden. Daraufhin beobachtet sie das weitere Geschehen. Das Gespräch bringt keinen anhaltenden Erfolg, weshalb sie die Spielgruppe letztendlich auflösen muss, um den Konflikt zu beenden.

Situationen wie diese kommen derzeit gehäuft vor. Wie wollen wir damit umgehen: Im Morgenkreis soll dieses Thema aufgegriffen werden. In einem Rollenspiel stellen die Fachkräfte die Situation nach, um mit der Gruppe Lösungen zu finden. Spontan äußern die Kinder, dass man mit dem anderen sprechen muss. " Die Fachkraft ist doch kein Polizist." "Nur wenn einer schlägt muss man das sagen." Die Kinder tragen dann zusammen, was man alles nicht tun darf, wenn es ein Problem gibt. Die Fachkraft bestätigt die Aufzählungen der Kinder und lobt die Kenntnis von Regeln. Sie bringt die Anregung, die genannten Vorschläge für alle "lesbar" auf einem Plakat festzuhalten und dann sichtbar aufzuhängen. Wir suchen gemeinsam nach den notwendigen Symbolen, wie z. Bsp. einen Mund für das Sprechen, ein Strichmännchen für Kinder/ Erwachsene, ein Ohr für das zuhören, usw. Außerdem verwenden wir die Farben Grün für positive Handlungen und Rot für negatives Verhalten. Wir einigen uns außerdem, schlechtes Tun zusätzlich noch mit einem Kreuz durchzustreichen. Pluszeichen stehen für mehrmalige Versuche, der Pfeil weist auf den Adressaten hin. (Kind bzw. Erzieherin) PETZEN IST DOOF!!!!! steht nun als Überschrift auf unserem Plakat. Die Kinder haben die vorgeschlagenen Symbole zu Papier gebracht. Unser Plakat hängt für alle sichtbar im Bereich unseres Morgenkreises und kann natürlich immer wieder ergänzt werden.

Beschwerdemanagement für Eltern

Natürlich gibt es auch in unserer Einrichtung einen Elternbeirat. In diesem sind je zwei Elternvertreter aus jeder Gruppe vertreten. Diese werden zu Beginn jedes Kindergartenjahres gewählt. Sie sind Ansprechpartner für die Eltern und setzten sich bei Fragen, Problemen oder Anregungen mit der Leitung auseinander. Sie bilden also ein Sprachrohr, dass es den Eltern ermöglicht, sich wenn nötig auch anonym, zu Wort zu melden. Die Elternvertreter und deren Kontaktdaten werden nach der Wahl bekannt gegeben, außerdem sind persönliche Kontakte im Kindergarten möglich. Der Elternbeirat trifft sich in regelmäßigen Sitzungen und sammelt und behandelt dort die gesammelten Anliegen.

Je nachdem um welche Themen es geht, besteht dann die Möglichkeit das direkte oder indirekte (also durch einen Elternvertreter) Gespräch mit dem Elternbeirat, der Leitung, der/den Fachkräften zu suchen oder beispielsweise in Absprache einen Elternabend zum Thema zu veranstalten. Geht es den Eltern um persönliche Anliegen oder Beschwerden, haben sie die Möglichkeit diese in Tür- und Angelgesprächen mit der jeweiligen Fachkraft oder Leitung zu besprechen bzw. zu äußern. Falls nötig bringt die Fachkraft diese in die wöchentliche Teamsitzung ein, sodass sich das Team unserer Einrichtung damit auseinandersetzen und den Eltern entsprechend Rückmeldung geben kann. Außerdem gibt es selberverständlich die Möglichkeit, einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Zusätzlich zu eigeninitiierten Gesprächen gibt es auch mindestens ein Elterngespräch zu dem die Eltern eingeladen werden, bei dem sich die Fachkräfte auch nach der Zufriedenheit erkundigen und in dem Platz für Äußerungen zu Unzufriedenheit oder Anregungen ist.

6 Verhaltenskodex

Durch die Identifikation sensibler Situationen in der Kita soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, wann besondere Achtsamkeit gefordert ist.

Durch die Erarbeitung von Handlungsgrundsätzen auf Grundlage offen diskutierter und kollektiver Lösungsansätze erarbeiten die Einrichtungsteams einen Verhaltenskodex für ihre Einrichtung.
Der Verhaltenskodex beinhaltet Regeln, welche einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte gewährleisten sollen.

Besondere Beachtung finden dabei u.a. folgende Themen: Nähe und Distanz, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln, Toilettengang, Anziehen, Ausziehen, Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Aufklärung, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern, Social Media/ Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem legen die Teams fest, wie sie die regelmäßige Reflexion des Verhaltenskodexes sicherstellen. Es erfolgt eine Risikoanalyse unterschiedlichster Situationen und die Erarbeitung von Grundsätzen.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Einschulung und deren Wohlergehen sowie das ihrer Familien. Daher ist es uns wichtig, immer ein offenes Ohr zu haben und ihnen zu zuhören, wenn sie sich uns anvertrauen möchten.

Ein achtsamer Umgang mit den Kindern und deren Familien ist uns sehr wichtig. Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

Gestaltung von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe, ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien und wird bei uns ständig thematisiert und in Teamsitzungen regelmäßig vertieft.

Verhaltensregeln: Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern und deren Familien sind zu unterlassen, z.B. private Treffen oder private Urlaube.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Fachkräfte, einem wertschätzenden und respektvollem Umgang unter Einhaltung von Grenzen. Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den Mitarbeitenden als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden. Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Fachkräften nicht ausgenutzt werden.

Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Betreuten keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist wenn möglich nach zu kommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.

Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit Niemandem schaden. Wir unterstützen die Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und fördern elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln. Wir nehmen das Kind und seine Familie als Individuum an und wahr. In der Rolle als Bezugsperson ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der anvertrauten Kinder/ Familien wichtig. Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind insbesondere in Trost-, Erste-Hilfe- sowie Wickelsituationen zu beachten.

Die Intimsphäre von Kindern muss in jedem Falle gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmslos respektiert werden. Umzieh-Aktionen, Wickelsituationen, Hilfe beim Toilettengang o.ä. zählen zu pflegerischen Tätigkeiten und werden daher mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld besprochen. Das Recht auf Intimsphäre ist ein hohes Gut das es zu wahren gilt.

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Einschränkungen des betreuten Kindes und deren Erziehungsberechtigten angepassten Umgang geprägt sein. Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden mit „Sie“ und Familiennamen angesprochen. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende handelt. Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation und Themenfindung im Alltag. Wir achten auf verbale und nonverbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten, sowie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber. Die „Nein-sagen“ und „Stopp-Regel“ gilt für alle Mitarbeitende und betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert.

Geschenke und Bevorzugungen sind abzuweisen. Es besteht die Gefahr, dass durch Geschenke an und von betreuten Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine emotionale Abhängigkeit entstehen kann. Exklusive Geschenke an Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind nicht erlaubt. Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z.B. Abschluss Vorschulkinder, Kindergeburtstag, etc.). Wenn Geschenke angenommen werden, ist dies ebenfalls allen transparent zu machen. Geldgeschenke werden nicht angenommen. Offizielle Spenden hingegen können über die Gemeinde eingereicht werden.

7 Gefährdungsanalyse und Prävention

Bei der Gefährdungsanalyse geht es darum, mögliche „Gefahren“ im Alltag, in Situationen oder auch durch räumliche Gegebenheiten zu erkennen und präventive Maßnahmen abzuleiten.

Die Einrichtungsteams analysieren daher verschiedene Anlässe und Situationen im pädagogischen Alltag sowohl im Einrichtungsteam, als auch unter Einbezug der Kinder z.B. hinsichtlich der Themen: Nähe und Distanz, Räumlichkeiten, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln und Toilettengang, An-, Aus- und Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Sexualpädagogik, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern sowie Social Media und Öffentlichkeitsarbeit.

Viele der Themen werden auch in Qualitätsmanagementstandards im QM Handbuch der Gemeinde geregelt, z.B. die Nutzung von privaten Handys während der Arbeitszeit.

Basierend auf den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse können entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Dazu zählen beispielsweise die Bereitstellung von geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die regelmäßige Wartung und Inspektion von Spielgeräten, die Schulung des Personals in Erster Hilfe, die Implementierung von Hygiene- und Reinigungsprotokollen sowie klare Verhaltensrichtlinien für Notfälle.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ebenfalls wichtig, um potenzielle Risiken zu erkennen und zu bewerten. Eltern sollten über die Sicherheitsmaßnahmen informiert werden und bei Bedarf über ihre Beobachtungen und Bedenken sprechen können.

Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsanalyse und Präventionsmaßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der Kindergarten kontinuierlich eine sichere Umgebung bietet. Die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder sollten stets oberste Priorität haben.

Beispiele für unsere Einrichtung:

Allgemeine Gefährdungen im Kindergarten

Stolpergefahr: Regelmäßige Inspektion und Beseitigung von losen Teppichen oder Hindernissen auf den Böden.

Spielplatzsicherheit: Kontrolle und Wartung von Spielgeräten, um Verletzungen durch Brüche oder scharfe Kanten zu verhindern.

Brandgefahr: Installieren und Warten von Rauchmeldern, Feuerlöschern und Brandschutztüren. Durchführen von Feuerübungen mit den Kindern.

Erste Hilfe: Sicherstellen, dass ausreichend geschultes Personal vorhanden ist und Erste-Hilfe-Kits an leicht zugänglichen Stellen platziert werden.

Hygiene: Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Spielzeug und Räumlichkeiten, um die Verbreitung von Krankheiten zu minimieren.

Fremde Personen: Umzäunung des Kindergartengeländes und strikte Besucherkontrolle, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Allergien und Gesundheitszustände: Sammeln von Informationen über bekannte Allergien und Gesundheitszustände der Kinder und sicherstellen, dass das Personal darüber informiert ist, evtl. Erstellung eines Haftungsausschlusses.

Gefährdungsanalyse bei einem Ausflug des Kindergartens/Gruppe

Verkehrsgefahren: Sichere Auswahl von Reiserouten, Verwendung von geeigneten Transportmitteln und stets Begleitpersonen.

Unfälle beim Ein- und Aussteigen aus dem Transportmittel: Klare Anweisungen an die Kinder und Unterstützung durch Erwachsene beim Ein- und Aussteigen.

Verlorengehen: Festlegung von Hand-in-Hand-Regeln, um sicherzustellen, dass kein Kind verloren geht. Für uns sinnvoll, ältere Kinder nehmen jüngere Kinder an die Hand.

Hygiene: Bereitstellung von Handdesinfektionsmitteln und regelmäßige Erinnerungen an die Kinder, sich die Hände zu waschen wenn möglich.

Wetterbedingungen: Überprüfung der Wettervorhersage und entsprechende Kleidung und Ausrüstung für die Kinder.

Erste Hilfe: Sicherstellen, dass ausreichend Erste-Hilfe-Kits und Notfallkontaktinformationen dabei sind.

Besondere Aktivitäten: Prüfen der Sicherheitsvorkehrungen für spezifische Aktivitäten wie zum Beispiel Besuche von Tierparks.

Gefährdungsanalyse für den Toilettengang im Kindergarten

Rutschgefahr: Sicherstellen, dass der Boden in den Toilettenräumen rutschfest ist und dass Wasser verschüttet sofort aufgewischt wird.

Hygiene: Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Toiletten, Bereitstellung von Seife und Handtüchern. Wird von Reinigungsfirma übernommen.

Überfüllung: Überprüfen ob ausreichend Toiletten vorhanden sind, um die Bedürfnisse aller Kinder zu erfüllen, und dass Kinder nicht lange warten müssen.

Kindgerechte Ausstattung: Verwendung kindgerechte Toiletten, Waschbecken und Hocker, um den Zugang und die Benutzung zu erleichtern.

Toilettentraining: Unterstützung der Kinder beim Toilettentraining und Sicherstellen, dass das Personal die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand der Kinder versteht.

Privatsphäre: Es ist eine kinderfreundliche Umgebung, die die Privatsphäre respektiert und den Kindern ein Gefühl von Sicherheit vermittelt.

Gefährdungsanalyse für die Bring- und Abholsituation im Kindergarten

Unbefugte Personen: Abholberechtigung wird verwendet, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen die Kinder abholen können. Bei Veränderung der Abholberechtigten, müssen Eltern diese in der Liste erneuern.

Gedrängel: Wir haben durch Garderoben ausreichend Platz und eine geordnete Abholzone, um Gedrängel und mögliche Verletzungen zu vermeiden.

Kommunikation: Wir habe die klare Regel für die Bring- und Abholsituation, dass wir ein kurzes Feedback den Eltern geben können aber wir trotzdem weiterhin die Aufsichtspflicht haben und somit bei größeren Themen gerne ein Elterngesprächstermin ausmachen können.

Aufsicht: Ausreichendes Personal ist anwesend, um die Kinder während des Bringens und Abholens zu beaufsichtigen und sie vor Gefahren zu schützen.

Hygiene: Wir ermutigen Eltern und Kinder, die Hände zu waschen bevor sie den Kindergarten betreten.

Einstellungsverfahren

Für die Arbeit in einer unserer Tageseinrichtungen für Kinder fordern wir eine hohe Fachlichkeit und Professionalität. Außerdem möchten wir eine Sensibilität unserer Mitarbeitenden für die Themen Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement, sowie für eine offene und fehlerfreundliche Kultur sicherstellen.

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen erweiterten Führungszeugnis, fordern wir Arbeitszeugnisse von bisherigen Anstellungsverhältnissen in Kindertageseinrichtungen. Das Führungszeugnis wird nach SGB VIII § 72 a bei Einstellung und jeweils nach 5 Jahren erneut angefordert und in der Personalakte abgelegt. Die Arbeitszeugnisse werden zu Beginn der Tätigkeit angefordert, geprüft und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen in der Personalakte abgelegt.

In jedem Bewerbungsgespräch wird mit mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zu oben genannten Themen, das Fachwissen und die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers geprüft.

Unserem festgeschriebenen Einarbeitungsstandard folgend, wird die bzw. der Mitarbeitende in den ersten Tagen ihrer bzw. seiner Beschäftigung über das einrichtungsspezifische Schutzkonzept unterrichtet und unterschreibt als Zeichen der Anerkennung die Selbstverpflichtungserklärung.

8 Intervention

Bei jedem Verdacht auf einen (sexuellen) Übergriff, steht der Schutz der oder des Betroffenen an erster Stelle. Dann wird umgehend die Leitungsebene informiert und es erfolgt die Bewertung des Verdachts.

Vage bleibender Verdacht

Bei einem vage bleibenden Verdacht ist weder eine Bestätigung, noch eine Widerlegung hinsichtlich eines Vorfalls oder Verhaltens möglich. Es steht Aussage gegen Aussage. Eine Aufklärung von Verdachtsmomenten ist nicht möglich. Häufig entsteht ein vager Verdacht aufgrund von Gerüchten, Andeutungen oder durch Schlussfolgerungen, die aus als komisch empfundenen Verhaltensweisen gezogen werden.

Entscheidend ist hier eine genaue Dokumentation. Diese beinhaltet immer die Namen der Beteiligten, Datum und Uhrzeit, die wertfreie Schilderung z.B. einer Beobachtung, sowie mögliche Aufgaben und Fristen. Ebenso ist zu vermerken, ob und an wen die Aufzeichnungen weitergegeben wurden.

Hinreichend konkreter Verdacht

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht handelt es sich um einen relevanten Verdacht aus pädagogischer Sicht, unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung. Dabei liegen konkrete Beobachtungen von (sexuellen) Übergriffen und/oder (sexualisierter) Gewalt vor. Auch kann es sein, dass mehrere Kinder bzw. Jugendliche von einem Vorfall berichten.

In diesem Fall erfolgt unverzüglich die Bildung eines Krisenteams mindestes bestehend aus der Leitung, einem Trägervertreter, dem Personalamt und dem Bürgermeister. Ebenso sollte unverzüglich eine psychologische Beratung hinzugezogen werden.

Der bzw. die Mitarbeitende wird unverzüglich vom Dienst suspendiert.

Das Krisenteam:

- Initiiert pädagogische, therapeutische, rechtliche Unterstützung für Betroffene
- Signalisiert jederzeit Gesprächsbereitschaft für Betroffene
- Wahrt die Sensibilität und den Datenschutz
- Bezieht eine externe (Fach-)Beratung mit ein
- Initiiert psychologische Unterstützung für das Einrichtungsteam
- Zeigt Sensibilität und Gesprächsbereitschaft gegenüber des Einrichtungsteams
- Klärt den internen und externen Umgang, informiert die Beteiligten darüber
- Achtet auf die Einhaltung des Datenschutzes

Gespräche mit dem Täter bzw. der Täterin finden ausschließlich unter Zeugen statt. Es erfolgt eine genaue Prüfung des Vorfalls und eine mögliche Sicherstellung von Beweisen. Der Täter bzw. die Täterin haben das Recht Stellung zu beziehen und sich rechtlichen Beistand zu holen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden geprüft.

Es erfolgt die Entscheidung hinsichtlich einer (Nicht-)Meldung an die Strafverfolgungsbehörde.

Ausgeräumter Verdacht

Bei einem ausgeräumten Verdacht handelt es sich um eine nachweislich falsche Verdächtigung. Es gibt zweifelsfreie Beweise, dass sich kein Übergriff ereignet hat. Es besteht ein zweifelsfreier Beweis, dass die Tat nicht von der verdächtigten Person begangen worden ist.

Die Einrichtungsleitung koordiniert, informiert, ist Ansprechpartner und Vertrauensperson. Alle beteiligten Stellen werden über den ausgeräumten Verdacht informiert. Für den bzw. die Mitarbeitende wird bei Bedarf ein Stellenwechsel ermöglicht, bzw. eine psychologische Betreuung organisiert. Das Team kann ebenfalls Unterstützung durch Supervision etc. erhalten.

Alle Schritte werden mit dem betroffenen Mitarbeiter bzw. mit der betroffenen Mitarbeiterin sorgfältig abgestimmt. Eltern und Elternbeirat werden ggf. um Mithilfe gebeten bzw. informiert.

Gegebenenfalls wird ein Klarstellungbericht herausgegeben. Der Umgang mit der Presse wird durch die Verwaltung geregelt.

Sofern sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt, ist jedwede Dokumentation über den Vorfall zu vernichten.

Meldungen nach § 47 SGB VIII

Gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind dem KVJS-Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen „ohne schuldhaftes Zögern“ anzuzeigen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen.
Die Meldung erfolgt i.d.R. durch den Träger, kann aber auch in bestimmten Fällen (anonym) von Beschäftigten, Eltern oder Dritten abgegeben werden.
Wichtig: Als Beweisgrundlage dienen immer Dokumentationen, die bestenfalls schon Rücksprache bei Kolleginnen, Kollegen oder der Einrichtungsleitung gefunden haben.
Nach einer (örtlichen) Prüfung wird das Jugendamt weitere Schritte einleiten.

Zu meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen zählen z.B.

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Personen (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, (sexuelle) Übergriffe, unangemessenes Erziehungsverhalten)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. gravierende Unterschreitung des Personalschlüssels)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

9 Dokumentation

Der Dokumentation wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation in den Kitas und Horten werden Beobachtungen aus dem pädagogischen Alltag regelmäßig und systematisch erfasst.
Im mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch, werden diese Beobachtungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
Bei Beobachtungen die auf einen dringenden Handlungsbedarf hinweisen, muss das Gespräch zeitnah mit den Eltern stattfinden, um schnellstmöglich Unterstützungsbedarf anbieten zu können.
Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihre Beobachtungen hinsichtlich ihrer Objektivität und nutzen hierfür die kollegiale Fallberatung als Instrument.
Die Eltern zeichnen das Protokoll des Elterngesprächs und erhalten eine Ausführung.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist eine ausführliche Dokumentation unabdingbar. Dafür sind so viele Angaben wie möglich notwendig – dies ist ggf. später die einzige Handlungsgrundlage!
Um maximale Objektivität zu gewährleisten, werden die Dokumentationen mit Kolleginnen, Kollegen und der Leitung besprochen – in besonders prekären Fällen oder bei Unsicherheit scheuen Sie sich nicht auf den Träger zuzugehen.

10 Eltern

Eine gelungene Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagesstätte gilt stets als bedeutender Faktor für eine günstige Entwicklung von Kindern.
Eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung. Das gemeinsame Interesse Kindeswohl verbindet die beiden Lebenswelten miteinander.

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung sollte stets ein Bestandteil der Partnerschaft sein. Sorgen und Ängste der Eltern rund um die Entwicklung ihres Kindes können von der Kita in einem professionellen entwicklungspsychologischen und pädagogischen Rahmen aufgefangen werden – die Vermittlung geeigneter Hilfsangebote gehört ebenso zur Aufgabe pädagogischer Fachkräfte.

Das Thema Kinderschutz und gewaltfreie Erziehung kann in Tür-und-Angel-Gesprächen, Elternabenden, Entwicklungsgesprächen sowie durch die Bereitstellung von Infomaterialien erfolgen.

Wir möchten die Eltern mit in unser Schutzkonzept einbeziehen, um Kinderschutz auf allen Ebenen des kindlichen Lebens zu prävenieren und so die Handlungsgrundlage unserer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu stärken. Wir haben ein gemeinsames Ziel: Kindern eine gewaltfreie Entwicklung gewähren.

11 Ausblick

In der Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen und Einrichtungsteams und in Abstimmung mit dem Träger wurde das institutionelle Schutzkonzept erarbeitet, welches heute in seinen Grundzügen steht.

Abschließend soll nun aufgezeigt werden was wir bereits erreicht haben und gleichzeitig sollen neue Ziele formuliert werden.

Wir haben unsere Einrichtungen mit all Ihren Chancen und Risiken analysiert und unsere Schwachstellen sichtbar gemacht. Passend dazu wurden ein verbindlicher Verhaltenskodex, ein standardisierter Notfallplan sowie einrichtungsspezifische Maßnahmenkataloge ausgearbeitet.

Unser Schutzkonzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht und ein Artikel hierzu erscheint im örtlichen Amtsblatt.

Im nächsten Schritt soll unser Schutzkonzept nun konzeptionell verankert werden. Wer auf der Suche nach Informationen über unsere Einrichtungen und unsere pädagogische Arbeit ist, soll gleichzeitig auch immer in Erstkontakt mit diesem Schutzkonzept kommen.

Bei unseren Vorstellungsgesprächen haben wir uns zu mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zum Thema Kinderschutz verpflichtet.

Eine Selbstverpflichtungserklärung wird für alle Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen verbindlich eingeführt.

Unsere Kinder sollen regelmäßig über ihre Rechte kindgerecht aufgeklärt werden. Gleichzeitig sollen auch die Möglichkeiten zur Beschwerde regelmäßig in das Gedächtnis der Kinder gerufen werden. Gleiches gilt für unsere Eltern – wir möchten Sie zudem weiterhin in die Thematik einbeziehen und Hilfsangebote noch präsenter machen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung zum Thema Prävention (sexueller) Gewalt und Kinderschutz. Eine Liste besuchter Weiterbildungsveranstaltungen liegt in den jeweiligen Einrichtungen vor.

Im Kindergartenjahr 2022/ 2023 wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit Zuständigkeit Eggenstein-Leopoldshafen unsere Teamsitzungen/ unsere Einrichtungen besuchen und über das Verfahren im Verdachtsfall aufklären. Wir möchten unsere Mitarbeitenden mit den Handlungsabläufen fest vertraut machen, damit Unsicherheiten überwunden werden können und im Ernstfall unverzögert Hilfe eingeleitet werden kann.

Um die Aktualität zu wahren, wird es eine fortlaufende Reflexion der Gefährdungsanalyse und der daraus abgeleiteten Maßnahmen geben. Die offene Fehlerkultur soll durch den ständigen Austausch im Team, mit den Eltern und mit den Kindern sowie zu externen Fachstellen/ Träger optimiert und gelebt werden.

Das Schutzkonzept wird jährlich auf seine Aktualität hin überprüft und unter Umständen angepasst.

Unsere Kitas sind ein Schutzort – für weitere Anregungen zum Thema gelebter Kinderschutz haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

12 Adressen und Anlaufstellen

12.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

0711 63750

info@kvjs.de

www.kvjs.de

12.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

0721 93668020

friedrich.mayer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Allgemeiner-Sozialer-Dienst

12.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Kriegsstraße 78

76137 Karlsruhe

0721 93667560

anne.majer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Psychologische-Beratungsstellen

12.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

Postanschrift:

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

0721 936 67490

Fax 0 721 936 67491

loreen.habich@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

12.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

0721 842208

info@kinderschutzbund-karlsruhe.de

www.kinderschutzbund-karlsruhe.de

12.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

0721 859173

info@wildwasser-frauennotruf.de

www.wildwasser-frauennotruf.de

12.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255530

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

12.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Straße 6

76133 Karlsruhe

0721 1335381

allerleirauh@sjb.karlsruhe.de

12.9 berta-Telefon

Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

0800 3050750

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

13 Anhang

13.1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, …

- … allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maß offen entgegenzutreten. Herkunft, Sprache, Geschlecht, persönliche Fähigkeiten und sexuelle Orientierung haben keinen Einfluss auf meine Haltung gegenüber Kindern
- … die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten, ihre verbalen und non-verbalen Signale wahrzunehmen und sie vor grenzverletzendem Verhalten zu schützen
- … zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und unverzüglich einzuschreiten
- … mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst zu sein und diese nicht auszunutzen
- … jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug nicht anzuwenden. Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund und die erzieherischen Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch.
- … mit körperlichen Berührungen zurückhaltend umzugehen und sie auch nur zu erlauben, wenn das Kind dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung erfordert. In besonderen Situationen z.B. zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht, erfolgen individuelle körperliche Interventionen nur nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kind
- … bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen einzuschreiten.
- … keine körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung zu bringen
- … keine sexualisierte Sprache, keine rassistischen, abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu verwenden
- … bei sprachlichen Grenzverletzungen unverzüglich einzugreifen
- … Kinder mit Namen anzusprechen und Spitznamen nur mit Einverständnis der/des Betreffenden zu verwenden
- … eine korrekte Sprache zur Benennung von Geschlechtsorganen zu verwenden
- … Schutzbefohlene und Eltern für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke zu sensibilisieren
- … bei Straftaten, die in Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, umgehend meinen Arbeitgeber zu informieren.
- … stets gemäß den hier aufgeführten Punkten zu handeln. Andernfalls ist mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung und jedes grenzverletzende Verhalten mit und gegenüber Kindern und Jugendlichen disziplinarische und / oder arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Datum, Unterschrift:

LANDKREIS
KARLSRUHE

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Landkreis Karlsruhe, Dezernat III, Jugendamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Amtsleiterin, Margit Freund

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt" genannt)

und:

Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Bürgermeister Bernd Stober, Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger" genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. – soweit erforderlich – auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier vom KVJS „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII" sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier vom KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 3 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft". Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen.

2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

   - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
   - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
   - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
   - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 (und seit den Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016) § 184i oder § 201a Abs. 3 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

Der Träger lässt sich entsprechend:

1. von allen derzeit in der Einrichtung oder Diensten Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Entsprechende arbeitsfeldspezifische Hinweise finden sich in den Arbeitspapieren des KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 7 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 8 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 31.01.2019 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Karlsruhe, den 17.12.2018
Ort, Datum

Margit Freund, Amtsleiterin

Für den Träger:

Eggenstein, 21.12.18
Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person/Träger

14 Impressum

Es haben mitgewirkt:

Lena Petri, Fachbereichsleitung Soziales

Carina Kastner, Sachgebietsleitung Soziales

Annika Menchen, Leitung Kindertagesstätte Malkasten

Elke Meinzer, Leitung Kindertagesstätte Märchenwald

Sabine Tottewitz, Leitung Kindertagesstätte Schatzkiste

Simon Ripp, Leitung Kindertagesstätte Regenbogenexpress

Simon Rohrpasser, Leitung Kindertagesstätte Spielkiste

Celina Hehn, Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Jennifer Isenmann, kommissarische stellvertretende Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Nicole Gerhardt, Leitung Kernzeit an der Grundschule Leopoldshafen

Susanna Flaig, Leitung Hort und Kernzeit an der Lindenschule

Eva Ladanyi, Leitung erweiterte Betreuung an der GMS

Jessica Roth, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Jack Herbst, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Eggenstein-Leopoldshafen, März 2022

Stand: März 2022 // überarbeitet:

Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Tel. 0721 97886-0
Fax. 0721 97886-23

info@egg-leo.de
www.egg-leo.de